



SPD-Fraktion · Rathaus · 47792 Krefeld

An den Ausschuss für
Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung
Herrn Vorsitzenden Marc Blondin
CDU-Fraktion/Rathaus
47798 Krefeld

Krefeld, 03. April 2012

Sitzung: Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung
am 23. Mai 2012

TOP: Luftreinhalteplan

Antrag: 1.) Die Verwaltung wird um einen Sachstandsbericht zu den aktuellen
Grenzwerten der Krefelder Umweltzone gebeten.

2.) Die Verwaltung wird beauftragt, neue Ideen für die Umsetzung des
Luftreinhalteplanes zu erarbeiten und diese der Politik alternativ zu den
aktuellen Maßnahmen und Planungen zeitnah vorzustellen.

Begründung:

Nach aktuellen Informationen hat sich die Krefelder Luftqualität trotz einer Umweltzone nicht nachhaltig verbessert. Die SPD-Fraktion unterstreicht das Recht der Menschen auf eine saubere Luft. In diesem Zusammenhang ist die Verwaltung immer wieder neu aufgefordert, nach neuen und umsetzbaren Ideen zu suchen, die die Luftqualität in Krefeld verbessern.

Für die SPD-Fraktion:

gez. Ulrich Hahnen
Fraktionsvorsitzender


David Nowak/
Fraktionsmitarbeiter



Messungen und Jahreskenngrößen für Stickstoffdioxid (NO₂) in Krefeld 2000 bis 2011 (Quelle: Jahreskenngrößen, LANUV, www.lanuv.nrw.de)

Jahr	NO ₂ - Jahresmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]						
	KREF	KRHA	KRES	KRGS	KRIN	KRKS	KROR
2011		35				44	43
2010		35				46	43
2009		34			28	47	45
2008		38				41	39
2007							
2006		35	32				
2005			29	29			
2004		35	28				
2003							
2002	25						
2001	31						
2000	30						

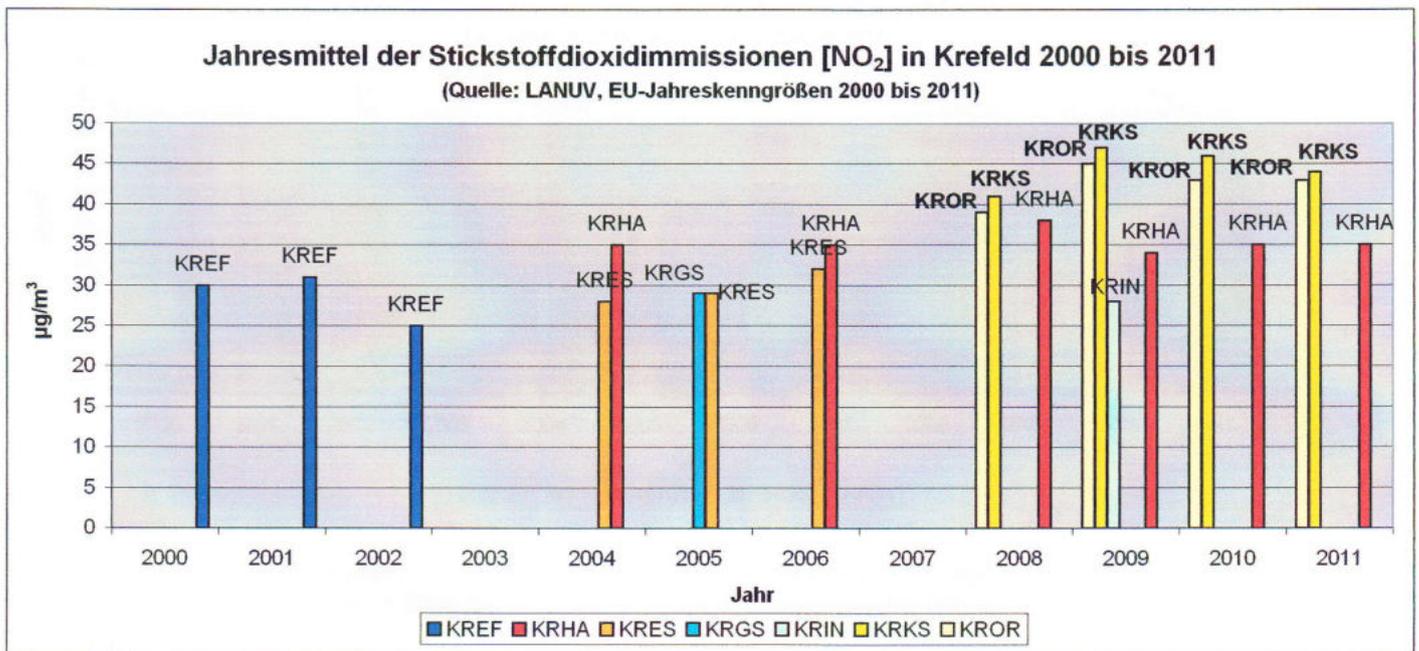
Code	Stationsname
KREF =	Krefeld - Linn
KRHA =	Krefeld - Hafen
KRES =	Krefeld - Stahldorf
KRGS =	Krefeld - Gellep-Stratum
KRIN =	Krefeld - Inrath
KRKS =	Krefeld - Kölner Straße
KROR =	Krefeld - Oranierring

Jahr	NO ₂ - Grenzwert	Da die Zahl der Überschreitungen des 1h-Wertes (> 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) bei den Messstationen deutlich unter 18 bleibt und an 2 Stationen passiv gemessen wird, unterbleibt eine Darstellung des 1h-Wertes und seiner Überschreitung.
	Jahresmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	
2005	40,0	
2004	42,0	
2003	44,0	
2002	46,0	
2001	48,0	
2000	50,0	

Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, 05/2012

Quelle: Daten/EU-Jahreskenngrößen des LANUV, 05/2012

www.lanuv.nrw.de



Messungen und Jahreskenngrößen für Partikel (PM10) in Krefeld 2000 bis 2011 (Quelle: Jahreskenngrößen, LANUV, www.lanuv.nrw.de)

Jahr	PM10 - Jahresmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]				
	KREF	KRHA	KRES	KRGS	KRIN
2011	26	30	28		
2010	23	32	28		
2009	22	36	29		25
2008	23	35	30		
2007	24		30		
2006	25	37	31		
2005	24		29	24	
2004	24	41	28		
2003	28	45			
2002	29	47			
2001	27				
2000	31				

Jahr	PM10 - # [d] Tagesmittel ($> 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$)				
	KREF	KRHA	KRES	KRGS	KRIN
2011	25	47	24		
2010	9	38	23		
2009	13	70	21		15
2008	10	68	26		
2007	18		28		
2006	16	85	27		
2005	10		24	10	
2004	12	100	19		
2003	31	127			
2002	36	148			
2001	18				
2000	38				

Jahr	PM10 - Grenzwerte		
	Jahresmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	Tagesmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	Überschreitungshäufigkeit # [d]
2005	40,0	50	35
2004	41,6	55	35
2003	43,2	60	35
2002	44,8	65	35
2001	46,4	70	35
2000	48,0	75	35

Jahr/ Tagesmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	PM10 - # [d] Tagesmittel				
	KREF	KRHA	KRES	KRGS	KRIN
2005/#>50	10		24	10	
2004/#>55	7	86	12		
2003/#>60	9	82			
2002/#>65	8	91			
2001/#>70	2				
2000/#>75	4				

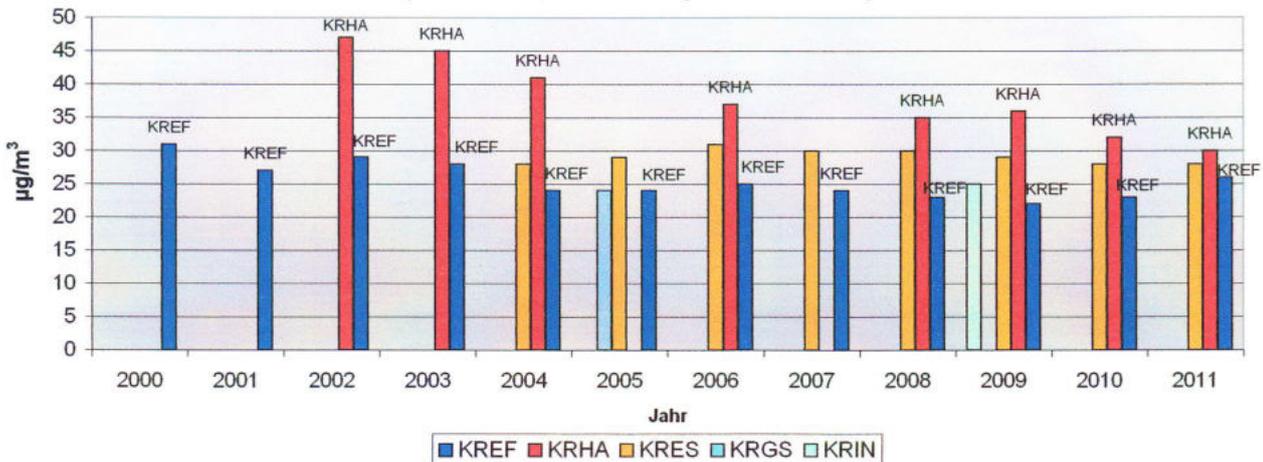
Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt, 05/2012

Quelle: Daten/EU-Jahreskenngrößen des LANUV, 05/2012

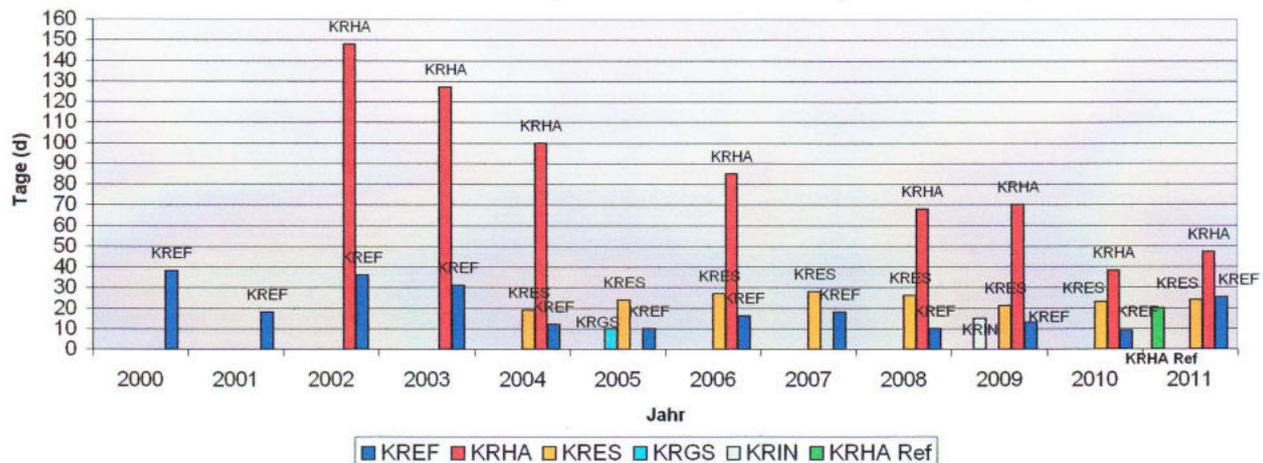
www.lanuv.nrw.de

Jahr/ Tagesmittel [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	PM10 - # [d] Tagesmittel Referenzverfahren 2011 = #>75 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ bis 30.6.11 + #>50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ab 30.6.11					Σ
	KREF	KRHA	KRES	KRGS	KRIN	
2011/ #>75+#>50		20				

Jahresmittel der Partikelimmissionen [PM10] in Krefeld 2000 bis 2011
(Quelle: LANUV, EU-Jahreskenngrößen 2000 bis 2011)



Zahl der Überschreitungen (d) des Partikel-Tagesmittelwertes [Tage $x > 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$]
in Krefeld 2000 bis 2011 (Quelle: LANUV, EU-Jahreskenngrößen 2000 bis 2011)



Gegenüberstellung der in Krefeld in 2010 und 2011 gemeldeten Kraftfahrzeuge (Nfz, Pkw, Kfz gesamt)

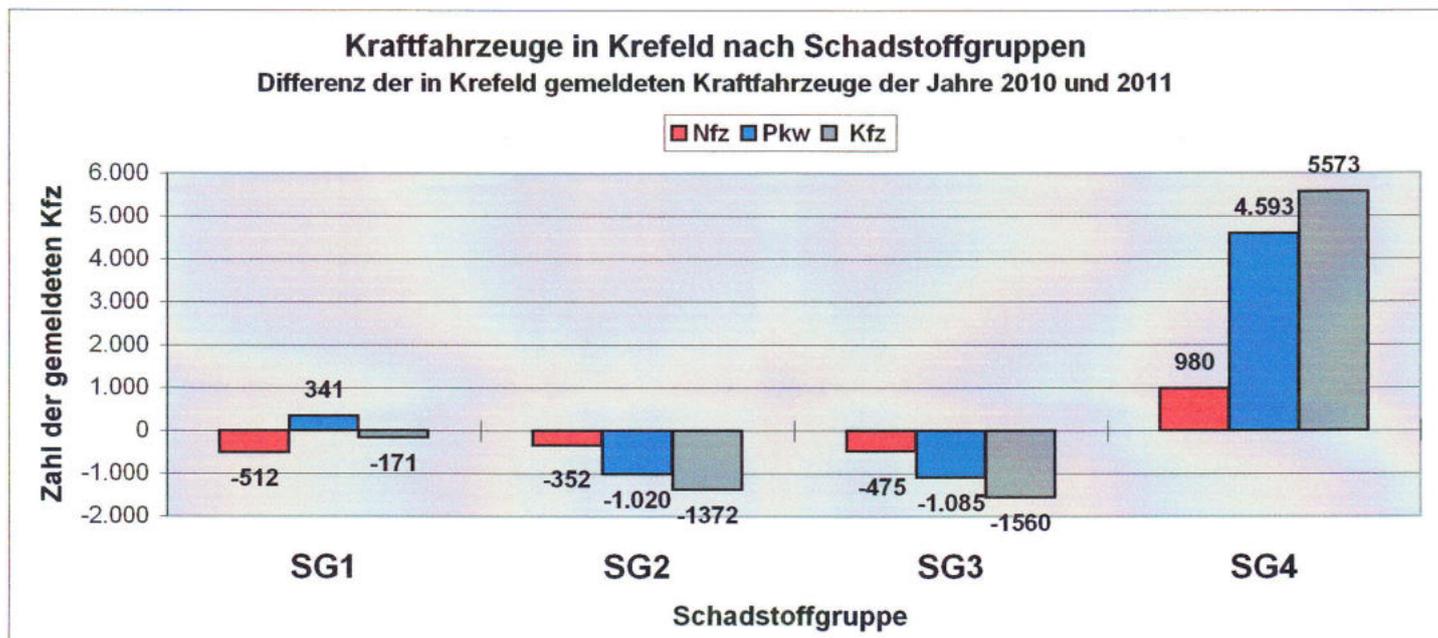
Verteilung nach Schadstoffgruppen (Angaben des Kraftfahrtbundesamtes 07/2010 und 04/2012)

2010		SG1	SG2	SG3	SG4	Oldtimer	Gemeldete Fahrzeuge
Nfz	INfz	734	581	1.550	1.748	16	4.629
	sNoB	319	307	567	450	9	1.652
	Busse	17	35	44	31	0	127
Summe Nfz		1.070	923	2.161	2.229	25	6.408
Pkw	Pkw	2.581	2.125	7.998	92.134	686	105.524
	Summe	3.651	3.048	10.159	94.363	711	111.932

2011 (Stand: 01.01.2012)		SG1	SG2	SG3	SG4	Oldtimer	Gemeldete Fahrzeuge
Nfz	BEN/GAS/ETHA	75	0	0	361	k. A.	436
	Diesel	483	571	1686	2848	k. A.	5588
Summe Nfz		558	571	1686	3209	k. A.	6024
Pkw	BEN/GAS/ETHA	1811	0	0	78473	k. A.	80284
	Diesel	1111	1105	6913	18254	k. A.	27383
Summe Pkw		2922	1105	6913	96727	k. A.	107667
	Summe	3480	1676	8599	99936	k. A.	113691

absolute Differenz 2011 - 2010		SG1	SG2	SG3	SG4	Oldtimer	Gemeldete Fahrzeuge
	Nfz	-512	-352	-475	980	k. A.	-384
	Pkw	341	-1.020	-1.085	4.593	k. A.	2.143
	Kfz	-171	-1372	-1560	5573	k. A.	1.759

prozentuale Differenz 2011 - 2010		SG1	SG2	SG3	SG4	Oldtimer	Gemeldete Fahrzeuge
	Nfz %	-47,9	-38,1	-22,0	44,0	k. A.	-6,0
	Pkw %	13,2	-48,0	-13,6	5,0	k. A.	2,0
	Kfz %	-4,7	-45,0	-15,4	5,9	k. A.	1,6



Auszüge aus der Verkehrserhebung Krefeld 2011
(IVV, Düsseldorf)

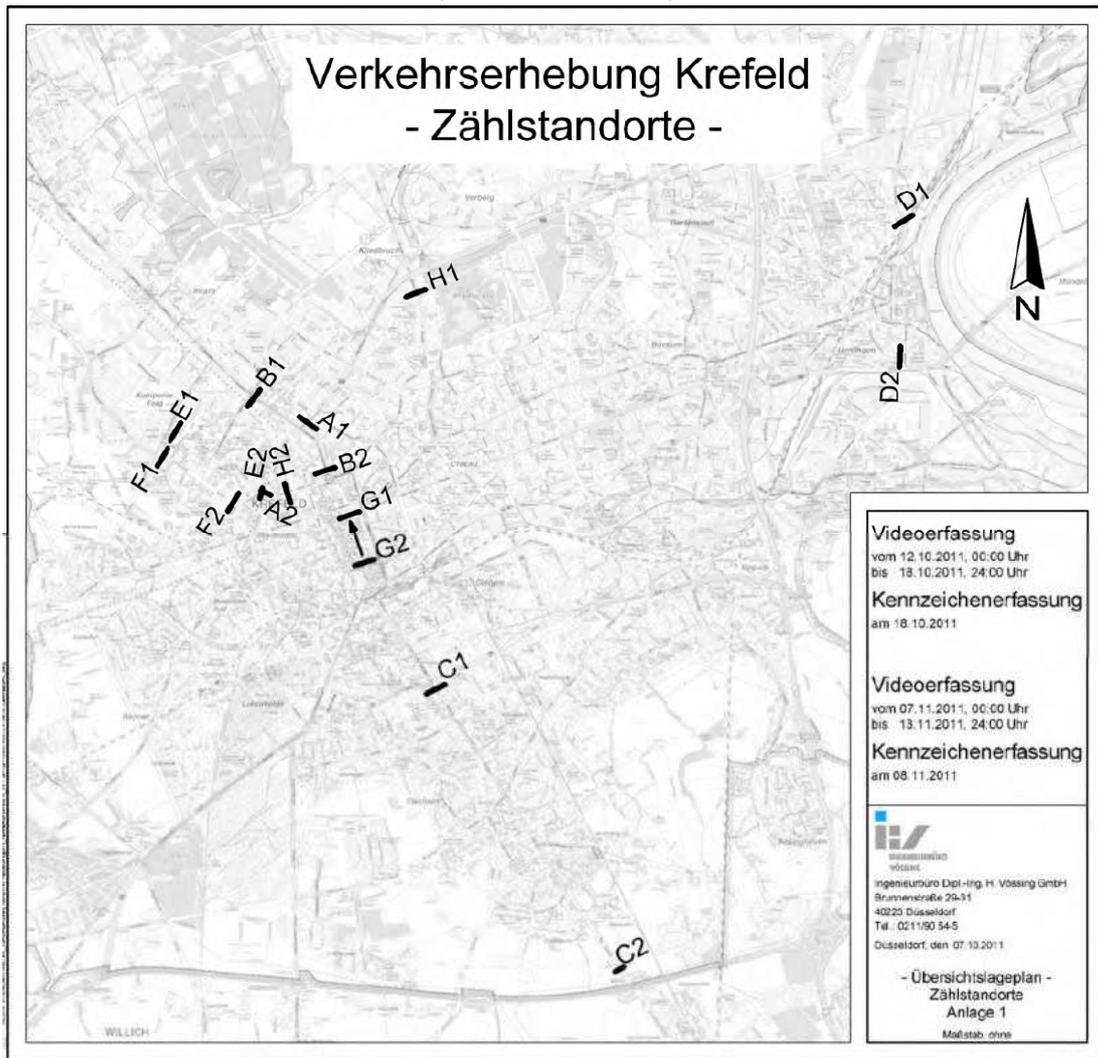
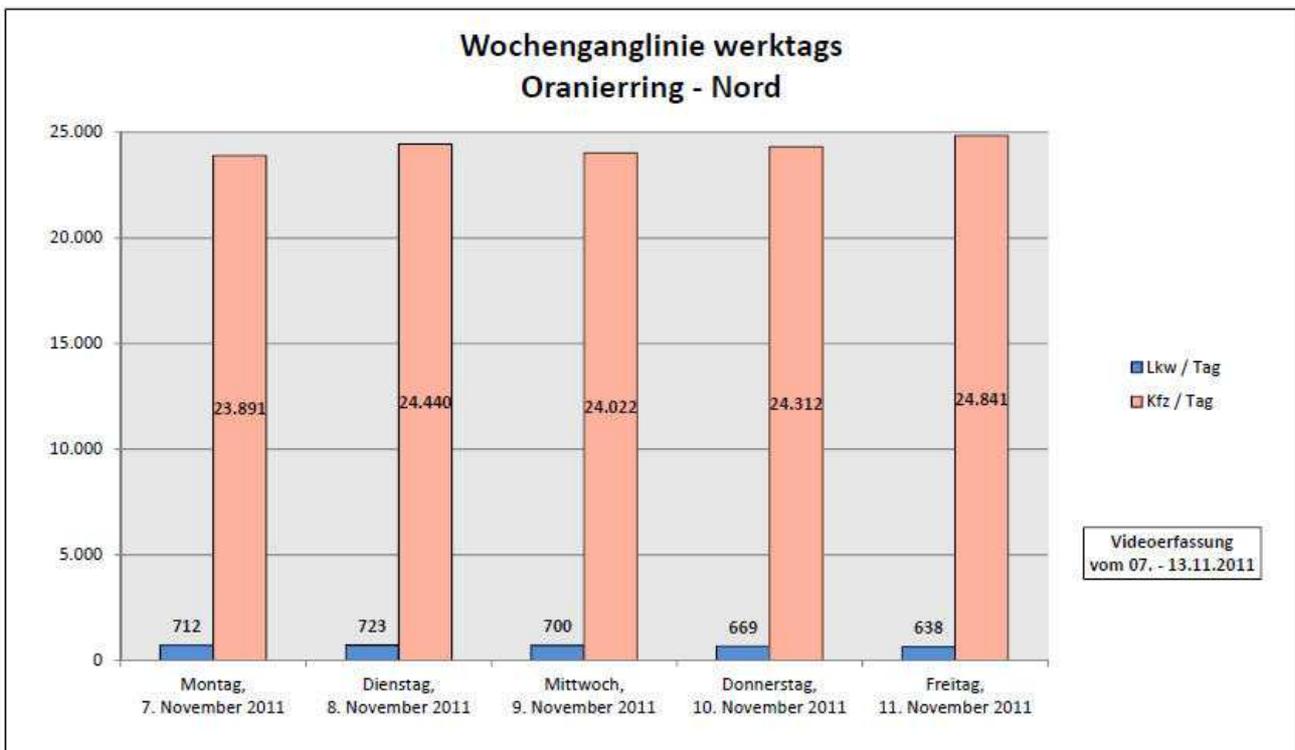


Abb. 1 u. 2: Streckenabschnitte und Querschnitte der Verkehrserhebung (IVV, S.3 u. Anlage 1)

Bezeichnung	Zählquerschnitt	Fahrspuren je Richtung
A - 1	Oraniering südlich Knoten Blumentalstr.	2
A - 2	Preußenring nördlich Knoten Westparkstr.	2
B - 1	Hülser Str. östlich Knoten Girmesgath	1
B - 2	Sternstr. nördlich Friedrichsplatz	1
C - 1	Kölner Str. südlich Knoten Untergath	2
C - 2	Kölner Str. nördlich Knoten AS Osterath	1
D - 1	Niederstr. Südlich Knoten Lange Str.	2
D - 2	Mündelheimer Str. westlich Knoten Linner Str.	3 / 2
E - 1	Westparkstr. östlich Knoten Birkschenweg	2
E - 2	Westparkstr. westlich Knoten Preußenring	1
F - 1	Kempener Allee östlich Knoten Birkschenweg	1
F - 2	Kempener Allee westlich Knoten Gutenbergstr.	1
G - 1	Königstr. südlich Knoten Rheinstr.	Einbahnstr.
G - 2	Königstr. nördlich Knoten Südwahl	Einbahnstr.
H - 1	Moerser Str. südlich Knoten Dahlerdyk	2 / 1
H - 2	Nordwall östlich Knoten Steinstr.	1



Abb. 3 u. 4: DTV-Tagesganglinie und DTV-Wochenganglinie im Streckenabschnitt Oraniering (IVV, Anlage 2 u. 3)



Anzahl Lkw im Zeitraum 6 - 9 Uhr als <i>Durchgangsverkehre</i>																	Stundengruppen		
von/ nach	A - 1	A - 2	B - 1	B - 2	C - 1	C - 2	D - 1	D - 2	E - 1	E - 2	F - 1	F - 2	G - 1	G - 2	H - 1	H - 2	6 - 7	7 - 8	8 - 9
A - 1		49															7	20	22
A - 2	49																10	12	27
B - 1				0													0	0	0
B - 2			1														0	0	1
C - 1						7											3	1	3
C - 2					8												1	3	4
D - 1								3									2	1	0
D - 2							4										0	1	3
E - 1										17							2	7	8
E - 2									7								0	1	6
F - 1												25					5	8	12
F - 2											18						2	11	15
G - 1																	-	-	-
G - 2													4				1	1	2
H - 1																0	0	0	0
H - 2															0		0	0	0

Abb. 5 u. 6: absolute Zählwerte aus der Kennzeichenerfassung (u.); Auswertung der Durchgangsverkehre (o.); (IVV, S. 6 u. 7)

Anzahl Lkw im Zeitraum 6 - 9 Uhr <i>absolut</i>			Anzahl „X“	
Querschnitt	Richtung 1	Richtung 2	Ri. 1	Ri. 2
A - 1	64	70	3	7
A - 2	69	82	2	5
B - 1	12	7	0	1
B - 2	8	8	0	0
C - 1	33	44	0	0
C - 2	18	23	1	5
D - 1	14	17	2	2
D - 2	107	87	1	1
E - 1	23	37	0	1
E - 2	46	22	3	7
F - 1	22	27	0	0
F - 2	30	27	0	0
G - 1	17	-	0	-
G - 2	12	-	0	-
H - 1	22	44	0	0
H - 2	7	19	1	0

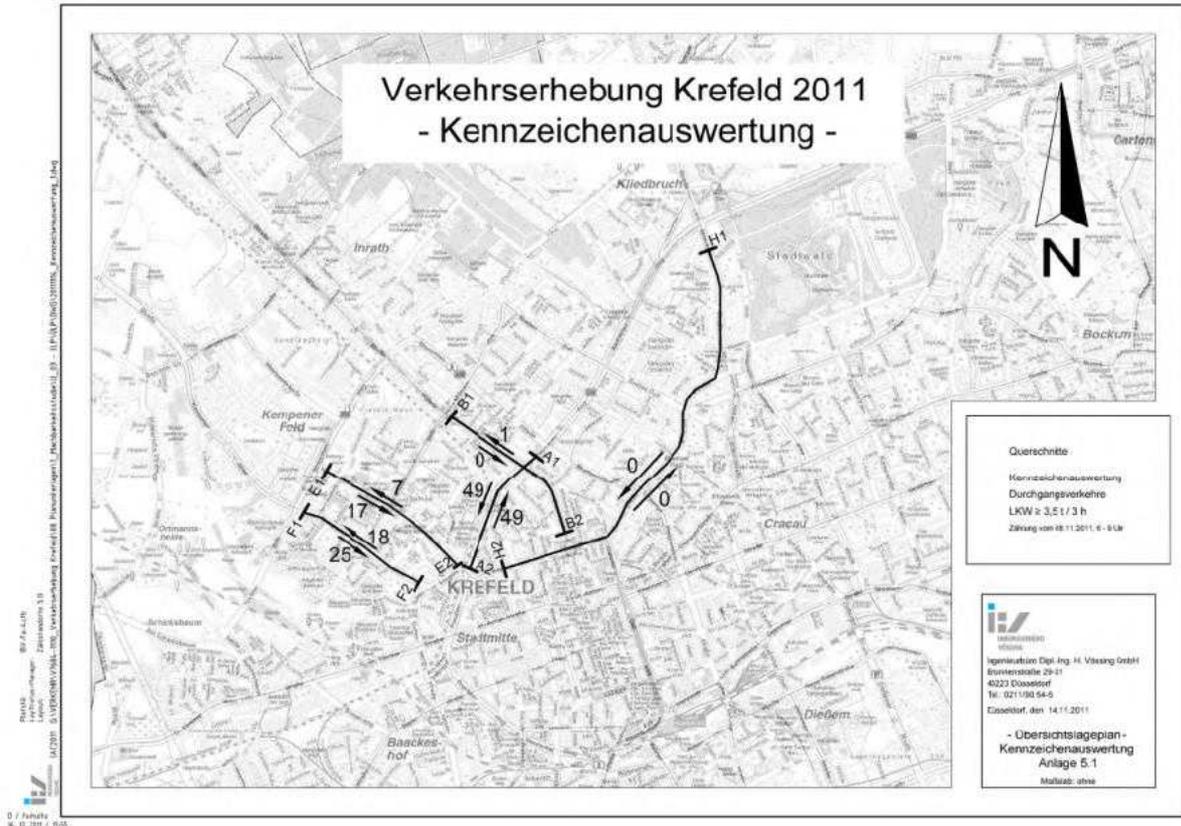
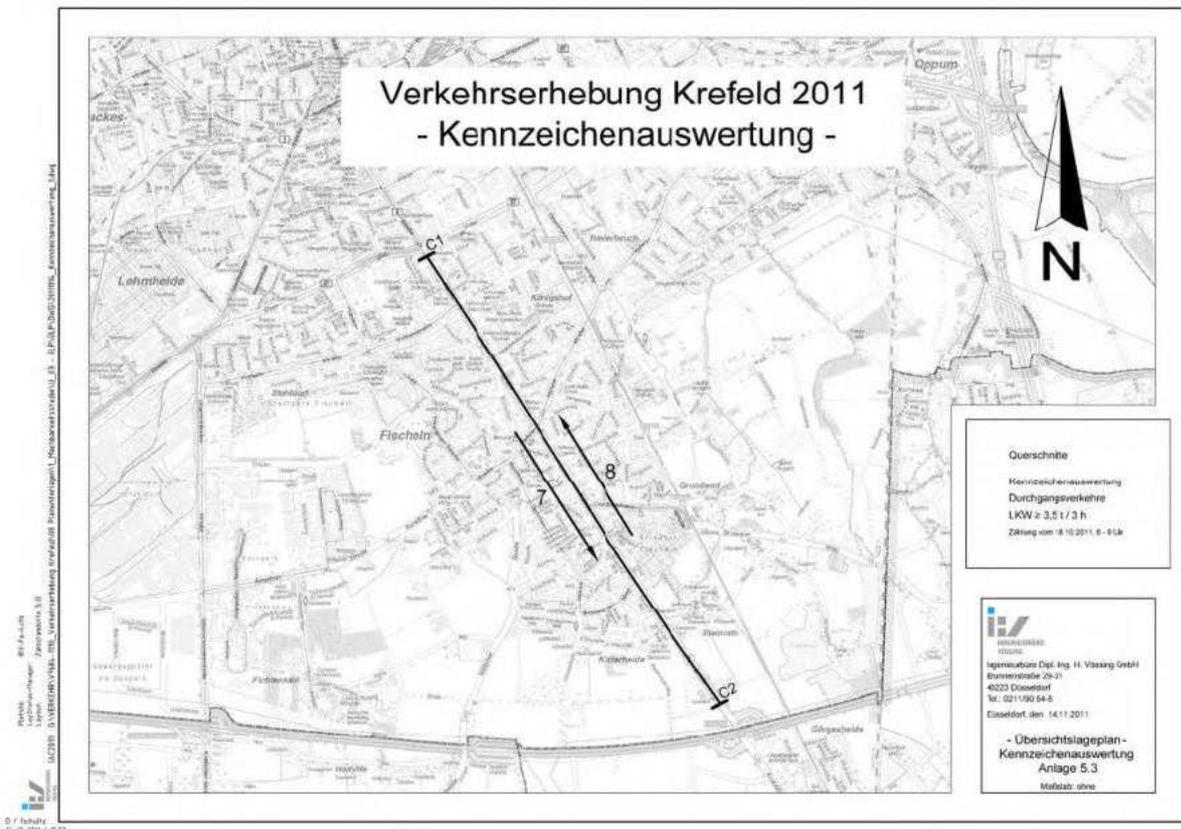


Abb. 7 u. 8: Lkw-Durchgangsverkehr auf der Kölner Straße (u.) und auf dem Oranierring (o.), Sternstraße, Hülser Straße, Westparkstraße, Kempener Allee, Nordwall und Moerser Straße (IVV, Anlage 5)



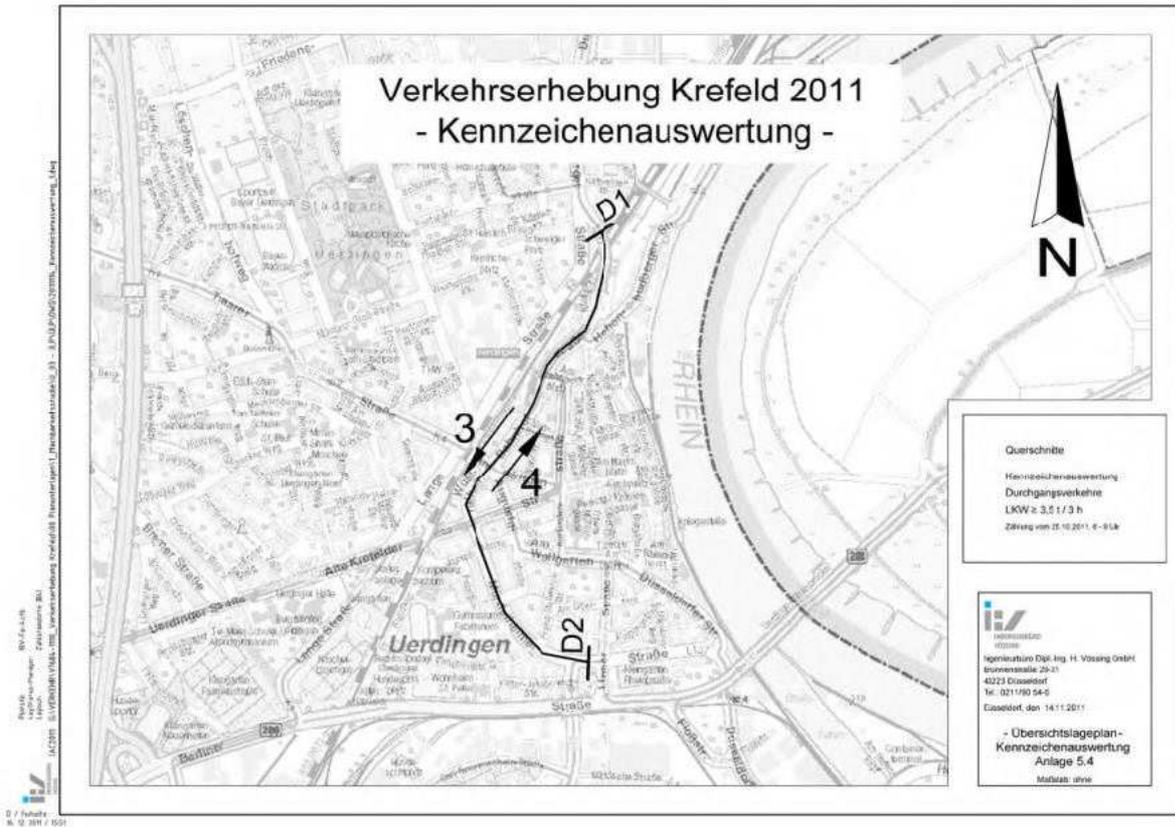
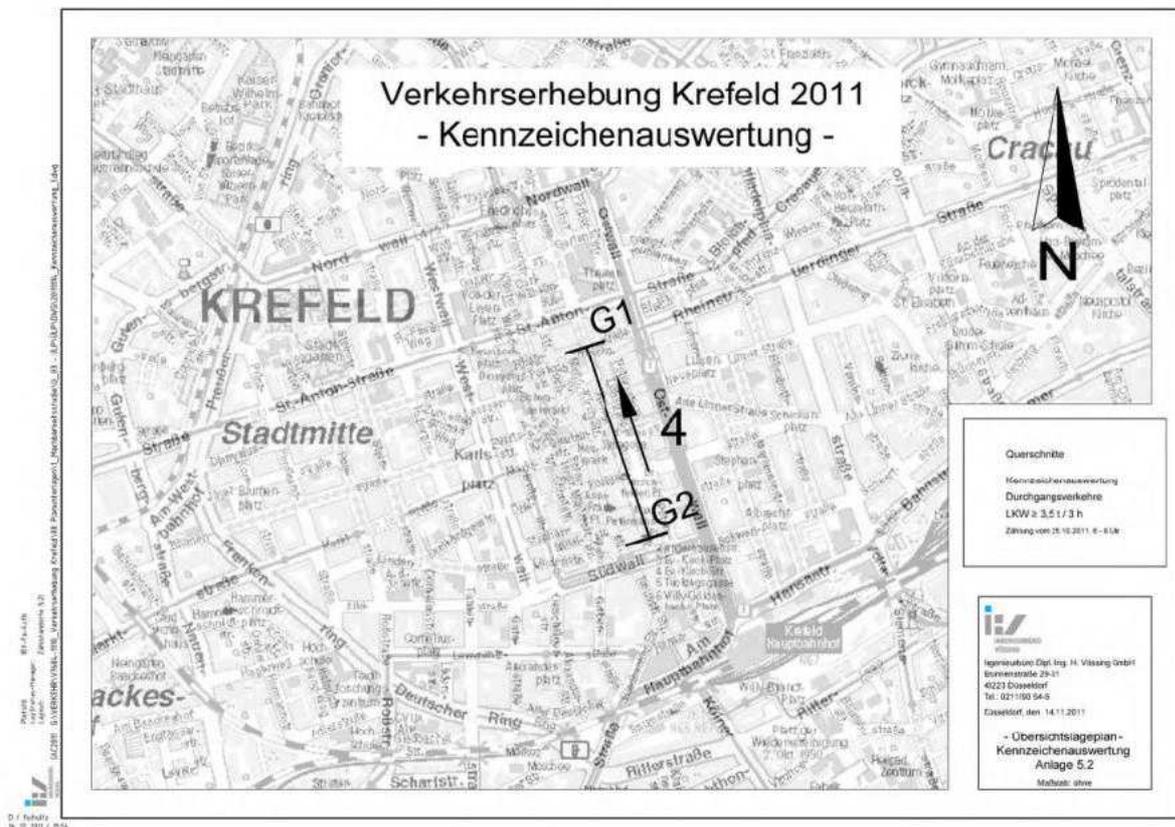
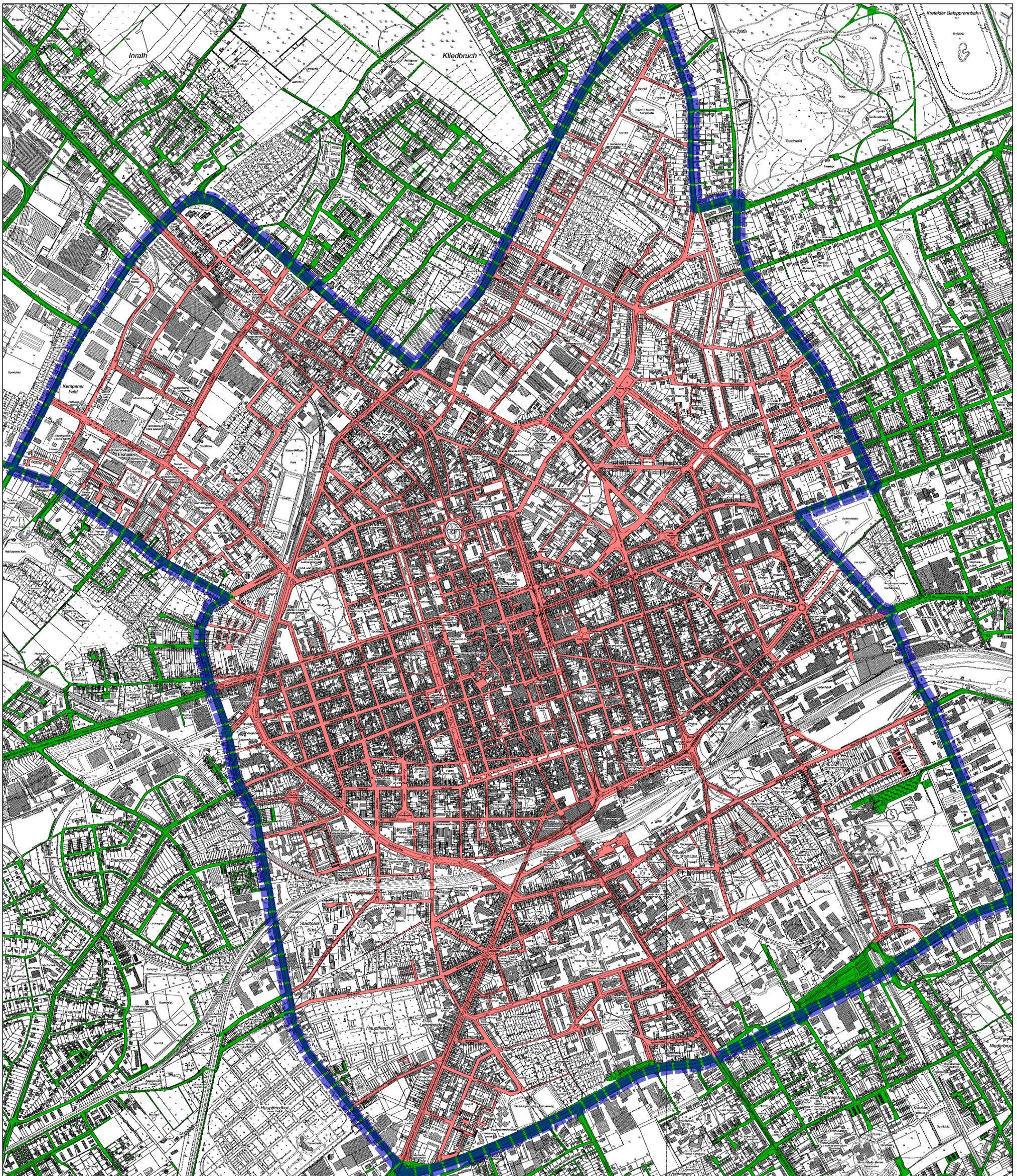


Abb. 9 u. 10: Lkw-Durchgangsverkehr auf der Königstraße (u.) und auf der Müdelheimer Straße (o.), Wüsterathstraße, Bahnhofstraße und Niederstraße



Umweltzone Krefeld

- Zuordnung der Straßen zur Umweltzone -



Zeichenerklärung



Grenze der Umweltzone



Straße innerhalb der Umweltzone



Straße außerhalb der Umweltzone

0 250 500 750 1000
Meter

Maßstab 1:7500
(bei Ausdruck im Format DIN A1)

Stand: 13. Oktober 2010
Inkrafttreten: 01. Januar 2011

Kartografie und Copyright:
Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Mai 2012

Nummer 17

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

223 Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 427 im Gebiet der Städte Velbert und Wuppertal. S. 199

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

224 Luftrechtliche Genehmigung Hubschrauberlandeplatz Krankenhaus Köln-Merheim vom 13.03.2012. S. 200

225 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Steffen Bastian). S. 202

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

226 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG. S. 202

227 Öffentliche Bekanntmachung zum Luftreinhalteplan Krefeld Eintritt in die Stufe 3 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten). S. 203

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

228 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (PK Alexandra Maaß). S. 204

A.**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****223 Umstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Landesstraße 427
im Gebiet der Städte Velbert und Wuppertal**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
VII A 1-11-13/298

Düsseldorf, den 23. April 2012

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal und der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirkes Düsseldorf hat sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 427 die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der L 427 (alt) geändert.

Die Teilstrecken der L 427 (alt)

1. von Netzknoten (NK) 4708 0650
nach NK 4708 4990
von Station 0,000 bis Station 0,507
(Länge: 0,507 km)
2. von NK 4708 0650 nach NK 4708 4990
von Station 0,507 bis Station 0,516 und
von Station 0,528 bis Station 0,639
(Länge : 0,120 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW – StrWG NRW – vom 23.09.1995 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG) in der Bau- last der Stadt Wuppertal (Ziffer 1) mit Wirkung zum 01.07.2012 abgestuft. Die Teilstrecke Ziffer 2 hat die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verloren und wird gemäß § 7 Abs. 1 StrWG mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 199

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Wirtschaft und Verkehr

**224 Luftrechtliche Genehmigung
Hubschrauberlandeplatz Krankenhaus
Köln-Merheim vom 13.03.2012**

Bezirksregierung
26.01.01.03.59-3

Düsseldorf, den 23. April 2012

Entscheidung

Auf den Antrag vom 13.07.2010 erteile ich den Kliniken der Stadt Köln gGmbH die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf dem Dach des Klinikgebäudes (Haus 20B) des Krankenhaus Merheim, Ostmerheimer Str. 200 in 51109 Köln.

1. Status

1.1 Bezeichnung: **HSLP Köln-Merheim; Dachlandeplatz**

Erhöhter Sonderlandeplatz zur Nutzung durch Hubschrauber im Rettungswesen und Katastrophenschutz. Die Benutzung ist abhängig von der vorherigen Zustimmung des Betreibers („PPR“)

1.2 Lage: ca. 8,4 km nordwestlich der Schwelle des Flughafen Köln-Bonn;

6,7 km km östlich des Kölner Dom

Innerhalb der Kontrollzone des Flughafen Köln-Bonn

1.3 Flugplatzbezugspunkt (FBP): 050° 56' 19" Nord
007° 03' 14,8" Ost

(gem. geodätischem Bezugssystem WGS-84)

Er stellt den Mittelpunkt der FATO dar (Mitte des „Landeh“).

1.4 Höhe: Höhe über Grund: 27 m (89 ft)
Höhe über NN: 78 m (256 ft)

1.5 Betriebsflächen:

a) Endanflug- und Startfläche (FATO): Quadratisch mit einer Seitenlänge von 19,5 m.

b) Sicherheitsfläche: Die FATO ist umgeben von einer quadratischen, hindernisfreien Sicherheitsfläche mit einer Seitenlänge von 26 m. Der Sicherheitsstreifen hat somit eine Breite von 3,25 m.

c) Aufsetz- und Abhebfläche Die TLOF ist identisch mit der FATO.

(TLOF):

1.6 Neigung, Bodeneffekt

Die Gesamtneigung der FATO und des umgebenden Sicherheitsstreifens überschreitet in keiner Richtung 2%. Die FATO gewährleistet Bodeneffekt.

1.7 Tragfähigkeit

Die Tragfähigkeit der Betriebsflächen ist auf 6 t Höchstabflugmasse (MTOM) festgelegt.

1.8 Oberfläche

Die Oberfläche der FATO/TLOF besteht aus Beton; ist kerosinbeständig, rutschfest und beheitzbar. Die Sicherheitsfläche ist aus Metall (Gitterrost) hergestellt.

1.9 Zusätzliche Sicherheits-einrichtungen:

Überrollschutz

Die Sicherheitsfläche ist mit einem Profilstahlträger (maximale Gesamthöhe 0,25 m) als Überrollschutz mit einer Aussparung im Bereich des Zugangs begrenzt. Der Überrollschutz ist mit einer Tagesmarkierung (Verkehrsweiß /-orange) markiert.

Fluchtwege

Ein zusätzlicher separater Fluchtweg unabhängig vom Hauptzugang ist auf der gegenüberliegenden Seite des Hubschrauberlandeplatzes eingerichtet.

Fanggitter

Als Absturzsicherung sind außerhalb des Überrollschutzes 2 m breite, nach außen ansteigende Fangnetze, nicht höher als die Überrollschwelle, angebracht.

1.10 Verfügbare Start-, Startabbruch und Landestrecken

Bezeichnung Abflug	Rechtweisende Richtung in °	Start TODAH	Startabbruch RTODAH	Landung LDAH
m	m	m		
02	015	26	26	-
20	195	26	26	-

Bezeichnung Anflug	Rechtweisende Richtung in °	TODAH m	RTODAH m	LDAH m
02	015	-	-	26
20	195	-	-	26

1.10 An- und Abflugflächen

Die Hauptanflugrichtung ist 015°, rechtweisend Nord. Weitere Anflugrichtung ist 195° rwN. Die Abflugrichtungen sind entsprechend 195° und 015° rwN.

Die Abflugsektoren sind mit hindernisfreien Steigwinkeln von 4,5% bis zu einer Höhe von 150 m über dem Niveau des Landeplatzes festgelegt. Daraus ergibt sich eine Länge von 3.330 m. Die An-/Abflugrouten öffnen sich mit 15% vom Rand des Sicherheitsstreifens beginnend mit einer Breite von 26 m auf eine max. Breite von 110 m. Kurvenradien haben einem Radius von min. 270 m. Zur Darstellung der An-/Abflugrouten einschließlich ihrer Verschwenkungen siehe Anlage 2 „Übersichtsplan“.

1.12 Notlandemöglichkeiten

Es sind keine Notlandeflächen vorhanden. Es dürfen ausschließlich mehrmotorige Hubschrauber zum Einsatz kommen, die in Übereinstimmung mit der Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.

1.13 Tageskennzeichnung

Die Endanflug- und Startfläche ist als Krankenhauslandeplatz mit rotem Lande-H (H=4,0 m, B=2,4 m, Strichstärke=0,6 m) im Mittelpunkt auf weißem Kreuz (H=12,0 m, B=12,0 m) gekennzeichnet. Die Ausrichtung des Lande-H erfolgt entsprechend der Hauptanflugrichtung 015° rwN. Die Randzeichnung der TLOF in den Maßen 19,5 x 19,5 m ist weiß, Strichstärke 0,30 m, und aus retroreflektierendem Material. Im rechten Winkel zur den Anflugrichtungen ist innerhalb der FATO der Name des Krankenhauses „KH MERHEIM“ und die Höchstmassenmarkierung „6 t“ in 1,50 m hohen, sich farblich vom Untergrund abhebenden Buchstaben aufgetragen.

1.14 Nachtkennzeichnung I Befeuerung

a) Anflugbefeuerung:

Es ist kein Flugplatzleuchtfeuer (Heliport Beacon) vorhanden. Als Anflugfeuer kennzeichnen jeweils drei feste Feuer die Richtung der Mittellinien der zwei Anflugflächen. Die jeweils drei festen Unterflur- bzw. Überflurfeuer (Farbe weiß, rundum strahlend) beginnen je Anflugrichtung (02 / 20) auf dem Fanggitter mit einem Überflurfeuer (OK=max. 0,25 m über Landeplatzniveau) und setzen sich fort mit zwei Unterflurfeuern auf dem Sicherheitsstreifen bzw. der FATO. Ihr Abstand zueinander beträgt jeweils ca. 4,80 m.

b) Landeplatzbefeuerung:

FATO/TLOF-Randfeuer: LED-Lichtleisten als Unterflurfestfeuer in der Lichtfarbe grün jeweils 2,0 m durchgehend, an den Ecken 3,0 m durchgehend als umlaufende unterbrochene Linie. Fluter, die die TLOF und den umgebenden Streifen schattenfrei mit mind. 10 Lux auf der Oberfläche der TLOF gemessen, ausleuchten. Die Fluter sind mit Blendschutzhauben ausgerüstet und ragen nicht höher als 0,25 m über die Bodenfläche des Landeplatzes hinaus. Alle Fluter sind so eingestellt, dass eine Blendung in der Mitte des Landeplatzes in einer Höhe von 1,5 m über dem FBP ausgeschlossen ist.

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack) ist beleuchtet und mit einem ausfallgesichertem roten Hindernisfeuer gekennzeichnet. Ausfallgesicherte Hindernisfeuer (rote Rundstrahlfeuer) auf Treppenhaus T 4 und T6, an den vier Ecken der Dachebene Haus 20 und Heizkamin 250 m SSW des FBP.

Gefahrenfeuer (rot blinkendes Rundstrahlfeuer) am

Notstromanlagen-Abgaskamin Treppenhaus T 6 zur Warnung vor heißen Abgasen (nur bei Betrieb der Notstromaggregate). Die gesamte Befeuerung der Flugplatzanlage, außer den Hindernisfeuern am Klinikgebäude, ist über eine Vorrangschaltung im Dienstraum der Flugleitung am Landeplatz geschaltet.

1.15 Windrichtungsanzeiger

Der Windrichtungsanzeiger (Windsack), Farbe rot/weiß, ist auf dem Treppenhaus T4 angebracht. Mindestabmessung:

Länge 1,2 m

Durchmesser 0,3 m (dickeres Ende)

Durchmesser 0,15 m (dünneres Ende).

- 1.16 Rettungs- und Feuerlöschwesen Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Hubschrauberflugplätze Teil 6 werden die Anforderungen für Hubschrauber der Kategorie H 1 erfüllt.

2. Betriebszeit

Die Betriebszeiten für Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht (VFR und NVFR) werden von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit (MEZ/MESZ) festgelegt. Es besteht keine Betriebspflicht.

3. Zugelassene Luftfahrzeugarten

Mehrmotorige Hubschrauber, die in Übereinstimmung mit Flugleistungsstufe 1 betrieben werden, bis zu 6 t Gesamtstartmasse (MTOM).

4. Zweckgebundenheit

Der Hubschrauberlandeplatz ist als Landeplatz für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber zugelassen. Zulässig sind Flüge im Rahmen des

Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehende Flüge wie Transporte von medizinischem Personal / Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1 in 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Andreas Nüse

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 200

225 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Steffen Bastian)

Bezirksregierung
34.02.02 02 W 14

Düsseldorf, den 24. April 2012

Mit Wirkung vom 01.06.2012 wird Herr Steffen Bastian für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 14. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteile Uellendahl, Barmen, Dönberg und Katernberg) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 202

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

226 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SolVin GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0170/11/0102C2

Düsseldorf, den 25. April 2012

Die SolVin GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg hat mit Datum vom 20.12.2011 einen Antrag gemäß §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gasturbinenanlage im Werk Rheinberg gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 30 MW und einer elektrischen Leistung von 8 MW zur Versorgung der Produktionsbetriebe (VC-Anlage und PVC-Anlage) mit Prozessdampf und Strom. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus der Gasturbine mit Ansaugfilterhaus und angeschlossenem Generator, einem angeschlossenen Abhitzedampfkessel sowie einem 30 m hohen Kamin.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 202

227 Öffentliche Bekanntmachung zum Luftreinhalteplan Krefeld Eintritt in die Stufe 3 – Umweltzone, Ausdehnung des Fahrverbots auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plaketten)

Bezirksregierung
53.01.12.11 – LRP Krefeld

Düsseldorf, den 26. April 2012

Vorbemerkung:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 30. September 2010 für das gesamte Gebiet der Stadt Krefeld einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung von Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) öffentlich bekannt gegeben, der zum 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist (Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf, 192. Jahrgang vom 30. September 2010, Nr. 38/368; im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2010/Amtsblatt_38_2010.pdf).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans war § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetz-

zes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge – 39. BImSchV).

Danach musste die Bezirksregierung Düsseldorf für das Stadtgebiet Krefeld einen Luftreinhalteplan aufstellen, der zum Schutze der menschlichen Gesundheit konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von NO₂ und PM10 vorsieht, weil die durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmengen überschritten wurden.

Der Luftreinhalteplan Krefeld enthält einen mehrstufig gegliederten Maßnahmenkatalog (im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/20100930LRPKrefeld_Endfassung.pdf).

Als Ergebnis einer ausführlichen Analyse der Ursachen der Grenzwertüberschreitungen in Kapitel 3 und einer umfassenden Abwägung der gewählten Maßnahmen in Kapitel 5.2 stellt der Luftreinhalteplan fest, dass die festgelegten Maßnahmen verursachergerecht und verhältnismäßig sind.

Die in den **Stufen 1 und 2** festgesetzten Maßnahmen sind weitestgehend bereits eingeleitet bzw. umgesetzt worden. Dies sind 28 Maßnahmen wie z.B. Verkehrsverbote für LKW über 3,5 t auf 4 Straßenabschnitten, Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 2 Straßenabschnitten, ein LKW-Routenkonzept sowie die Einrichtung einer Umweltzone mit Ausschluss von Fahrzeugen der Schadstoffgruppen 1 und 2 (keine bzw. rote Plakette).

Bekanntmachung:

Zum **1. Juli 2012** wird die in **Stufe 3** des Luftreinhalteplans Krefeld festgesetzte Maßnahme M 3/15

– **Ausdehnung des Fahrverbots in der Umweltzone Krefeld auf die Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette)**

in Kraft gesetzt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Stadt Krefeld die Belastungssituation des Jahres 2011 überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die durchgeführten Maßnahmen der Stufen 1 bis 2 noch nicht zur Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV geführt haben, mit denen die seitens der Europäischen Union festgelegten Grenzwerte in deutsches Recht umgesetzt werden.

Das LANUV hat der Bezirksregierung Düsseldorf Ende März 2012 die validierten Messwerte des Jahres 2011 mitgeteilt. Demnach beträgt der Messwert im Jahresmittel für NO₂ an der Station Kölner Straße 208 (KRKS) 44 µg/m³ und an der Station Oraniering (KROR) 43 µg/m³. Zwar ist im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang der NO₂-Belastung zu verzeichnen. Der seit dem 1. Januar 2010 im Jahresmittel gültige NO₂-Grenzwert von 40 µg/m³ wird aber weiterhin eindeutig überschritten.

Permanente und hohe Belastungen mit Stickoxiden haben deutliche gesundheitliche Folgen und lassen das Sterblichkeitsrisiko ansteigen. Daher sind in Anbetracht der Überschreitungssituation zum Schutze der Krefelder Bevölkerung zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Ziel des Einfahrverbotes für Fahrzeuge mit gelber Schadstoff-Plakette ist die weitere Senkung der

NO₂-Belastung. Ab dem 1. Juli 2012 dürfen nur noch Fahrzeuge der abgasärmsten Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) in die Umweltzone fahren.

Die Wirksamkeit von Umweltzonen ist nicht nur für PM10, sondern auch für NO₂ wissenschaftlich belegt. Die vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) am 2. November 2010 präsentierten Ergebnisse der Auswertung des Luftreinhalteplanes Ruhr durch das LANUV zeigen, dass die Belastungen an NO₂ und PM10 an Verkehrs-Messstationen innerhalb der Ruhrgebiets-Umweltzonen deutlicher gesunken sind als an Verkehrs-Messstationen außerhalb der Umweltzonen (im Internet abrufbar unter: http://www.brd.nrw.de/Links/2011/Luftreinhalteplanung_Ruhr_Evaluation.pdf).

Die validen Ergebnisse dieser Wirkungsanalyse sind hinreichend repräsentativ, um auf andere Städte in Nordrhein-Westfalen übertragen zu werden. Zudem hat das LANUV für den Luftreinhalteplan Krefeld rechnerisch ermittelt, dass durch die Herausnahme der gelben Plaketten aus der Umweltzone eine weitere Verringerung der Stickstoffdioxidbelastung zu erwarten ist.

Die Feinstaubbelastung an der Station Krefeld-Hafen (KRHA) ist ausweislich der Kennzahlen des LANUV für 2011 im Jahresmittel erneut zurückgegangen, von 32 µg/m³ im Jahr 2010 auf jetzt noch 30 µg/m³. Der seit dem 1. Januar 2005 gültige Grenzwert von 40 µg/m³ wird damit deutlich unterschritten.

Die nach der Luftqualitätsrichtlinie geltende Toleranzschwelle von 35 Feinstaub-Überschreitungstagen wurde infolge der von der Europäischen Kommission bis Juni 2011 gewährten Fristverlängerung und der damit verbundenen Geltung eines erhöhten Tagesmittel-Grenzwertes von 75 µg/m³ im vergangenen Jahr eingehalten.

Die vom LANUV für 2011 tatsächlich gemessenen 47 Tage mit Überschreitung des ab 2012 uneingeschränkt einzuhaltenden Tagesmittel-Grenzwertes von 50 µg/m³ (2010: 38 Überschreitungstage) zeigen aber, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um auch künftig die Grenze von 35 Überschreitungstagen einzuhalten. Von erheblicher Bedeutung ist daher die im Januar begonnene Begradigung des Straßenzuges Hentrichstraße/Bataverstraße, deren Umsetzung eine weitere Verringerung der Feinstaubsituation im Hafengebiet verspricht. Die Stadt Krefeld rechnet mit der Fertigstellung dieser Baumaßnahme noch im laufenden Jahr.

Der erneute Rückgang des Jahresmittelwerts zeigt im Übrigen, dass die gegenüber 2010 zu verzeichnende Zunahme von Tagen mit Mittelwerten über 50 µg/m³ nicht auf verkehrliche oder industrielle Quellen, sondern ganz wesentlich auf die ungünstigen Wetterbedingungen in den Wintermonaten des vergangenen Jahres zurückzuführen ist.

Ausnahmeregelungen:

Mit Erlass vom 28. September 2011 – Az.: 8001.7.10.7 – hat das MKULNV eine aktualisierte Fassung des landeseinheitlichen Ausnahmekatalogs für die Umweltzonen eingeführt (im Internet abrufbar unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/pdf/MTT_Luftreinhalteplanung_aktuell/Ausnahmen_von_Verkehrsverboten_in_der_Umweltzonefinal.pdf).

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadt Krefeld in Abstimmung mit dem MKULNV unter Verweis auf den vorgenannten Erlass mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 – Az.: 53.01.12.11-LRP Krefeld – mitgeteilt, dass zur Vermeidung von Regelungslücken ab sofort von dem landeseinheitlichen Ausnahmekatalog Gebrauch gemacht werden kann.

Der landeseinheitliche Ausnahmekatalog ermöglicht den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte Befreiungen von Verkehrsverböten in Umweltzonen zu erteilen. Zudem sind Ausnahmeregelungen für Fuhrparke von Unternehmen, Busse im ÖPNV sowie für Wohnmobile enthalten.

Anne Lütkes
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 203

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

228 **Verlust
eines Polizei-Dienstausweises**
(PK Alexandra Maaß)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
ZA 2.1 - 58.02.09

Wesel, den 19. April 2012

Der vom LZPD NRW am 17.05.2002 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0201256 für Frau Polizeikommissarin Alexandra Maaß, KPB Wesel, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 204



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

28.09.2011

Befreiungen von Verkehrsverboten in Umweltzonen in Nordrhein-Westfalen

I. Befreiungen auf Antrag

1 Ausnahmegenehmigungen in Fällen wirtschaftlicher und sozialer Härte

Eine Ausnahme von einem in einer Umweltzone geltenden Verkehrsverbot kann gewährt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen kumulativ und mindestens eine der besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Dauer der Ausnahme ist auf das angemessene Maß zu beschränken und dem nachgewiesenen Bedarf anzupassen.

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1 Das Kraftfahrzeug wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen.

1.1.2 Eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich.

Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

1.1.3 Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den beantragten Fahrtzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zugangsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung.

1.1.4 Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Bei Privatpersonen wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Ersatzbeschaffung anhand der Pfändungsfreigrenzen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO beurteilt. Eine Ersatzbeschaffung gilt als nicht zumutbar, wenn das monatliche Netto-Einkommen einer Privatperson unterhalb folgender Grenzen liegt:

keine Unterhaltspflichten gegenüber anderen Personen: 1130,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber einer weiteren Person: 1560,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber zwei weiteren Personen: 1820,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber drei weiteren Personen: 2110,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber vier weiteren Personen: 2480,00 €,
Unterhaltspflichten gegenüber fünf weiteren Personen: 3020,00 €.

Bei Gewerbetreibenden ist durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen, dass die Ersatzbeschaffung eines für die Zufahrt zur Umweltzone geeigneten Fahrzeugs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

1.2 Besondere Voraussetzungen für bestimmte Fahrtzwecke

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (Nr. 1.1) vor, kann für folgende Fahrtzwecke eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

1.2.1 Private/gewerbliche Fahrtzwecke

- 1.2.1.1 Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden,
- 1.2.1.2 Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste,
- 1.2.1.3 Fahrten für notwendige Krankenhaus- und Arztbesuche,
- 1.2.1.4 Quell- und Zielfahrten von Reisebussen sowie
- 1.2.1.5 Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

1.2.2 Öffentliche Fahrtzwecke

- 1.2.2.1 Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten sowie
- 1.2.2.2 Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

1.3 Besondere Voraussetzungen aus sozialen oder kraftfahrzeugbezogenen Gründen

Liegen die allgemeinen Voraussetzungen (Nr. 1.1) vor, kann beim Vorliegen mindestens einer der nachfolgend aufgeführten Fallgruppen eine Ausnahme von Verkehrsverboten erteilt werden:

- 1.3.1 Schwerbehinderte, die gehbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen „G“, nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen mit sich führen,
- 1.3.2 Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden),
- 1.3.3 Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen

Auf-/Einbauten, d.h. Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben) sowie

- 1.3.4 Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot. Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen.

2 Ausnahmeregelungen für Fuhrparke

Mit der Fuhrparkregelung soll Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Fuhrpark schrittweise durch Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung an die Kriterien der Umweltzone anzupassen. Sie gilt zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen der Ziffer 1.

Für Unternehmen mit zwei oder mehr Nutzfahrzeugen (Fahrzeuge der Klasse N) oder Reisebussen (Fahrzeuge der Klasse M₂ und M₃), die nicht im ÖPNV eingesetzt werden, werden auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen für einzelne Nutzfahrzeuge/Reisebusse (außer Schadstoffgruppe 1) erteilt, wenn eine bestimmte Anzahl der Nutzfahrzeuge/Reisebusse des Unternehmensfuhrparks die Kriterien zur Einfahrt in die Umweltzone erfüllt (Ausgleichs-Nutzfahrzeuge/Reisebusse - siehe Tabelle). Ausnahmen im Rahmen der Fuhrparkregelung können nur für Nutzfahrzeuge/Reisebusse erteilt werden, die vor dem 01.01.2008 auf den Halter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind.

Zeitraum	Anzahl der Ausnahmen für Nutzfahrzeuge/Reisebusse (außer Schadstoffgruppe 1)	Notwendige Anzahl Ausgleichs-Nutzfahrzeuge/Reisebusse ¹
bis 31.12.2013	1	1
bis 31.12.2014	1	2
bis 31.12.2015	1	3

Die Ausnahmegenehmigung ist auf maximal ein Jahr befristet. Sie kann erneut beantragt werden. Sie kann bis maximal zum 31.12.2015 erteilt werden.

3 Ausnahmeregelungen für Busse im ÖPNV

Für Busse der Schadstoffgruppen 2 und 3, die im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG oder im freigestellten Schülerverkehr eingesetzt werden, werden auf Antrag befristete Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen erteilt. Dies gilt für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2008 (Schadstoffgruppe 2) bzw. 01.01.2011 (Schadstoffgruppe 3) auf den Halter, das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen worden sind. Für Busse der Schadstoffgruppe 1 werden keine Verkehrsverbotsbefreiungen erteilt.

¹Nutzfahrzeuge oder Reisebusse, die in der Umweltzone fahren dürfen.

Die Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen sind für Busse der Schadstoffgruppe 2 bis zum 31.12.2012 und für Busse der Schadstoffgruppe 3 bis zum 31.12.2015 befristet. Soweit es zur Abdeckung von Spitzenverkehrsleistungen im Schülerverkehr oder bei Großveranstaltungen, zum Einsatz als Reservefahrzeug, im Falle eines nur untergeordneten Leistungsanteils regionaler Linien oder bei Lage des Betriebshofes innerhalb einer Umweltzone erforderlich ist, können über diese Termine hinaus auf Antrag Verlängerungen der Verkehrsverbotsbefreiung um maximal zwei Jahre erteilt werden.

4 Ausnahmeregelungen für Wohnmobile

Für Wohnmobile können für die Strecke vom Wohnort bis zur nächsten Autobahnauffahrt auf Antrag Befreiungen von den Verkehrsverboten in Umweltzonen erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.1 Das Wohnmobil wurde vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen.
- 4.2 Eine Nachrüstung des Wohnmobils, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich oder mit Kosten von mehr als 4.500,- Euro verbunden.

Durch die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle ist nachzuweisen, dass das Kraftfahrzeug nicht nachgerüstet werden kann. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

5 Ausnahmegenehmigungen, die von anderen Stellen erteilt worden sind

5.1 Vereinfachter Nachweis im Genehmigungsverfahren

Beantragt der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung, die vor nicht mehr als zwei Jahren erteilt worden ist, nach Nr. 1.2 dieser Ausnahmeregelungen eine weitere Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1.2 für eine andere Umweltzone, müssen die Genehmigungsvoraussetzungen der Nr. 1.1 nicht erneut geprüft werden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen reicht die bereits erteilte Ausnahmegenehmigung aus.

5.2 Gegenseitige Anerkennung

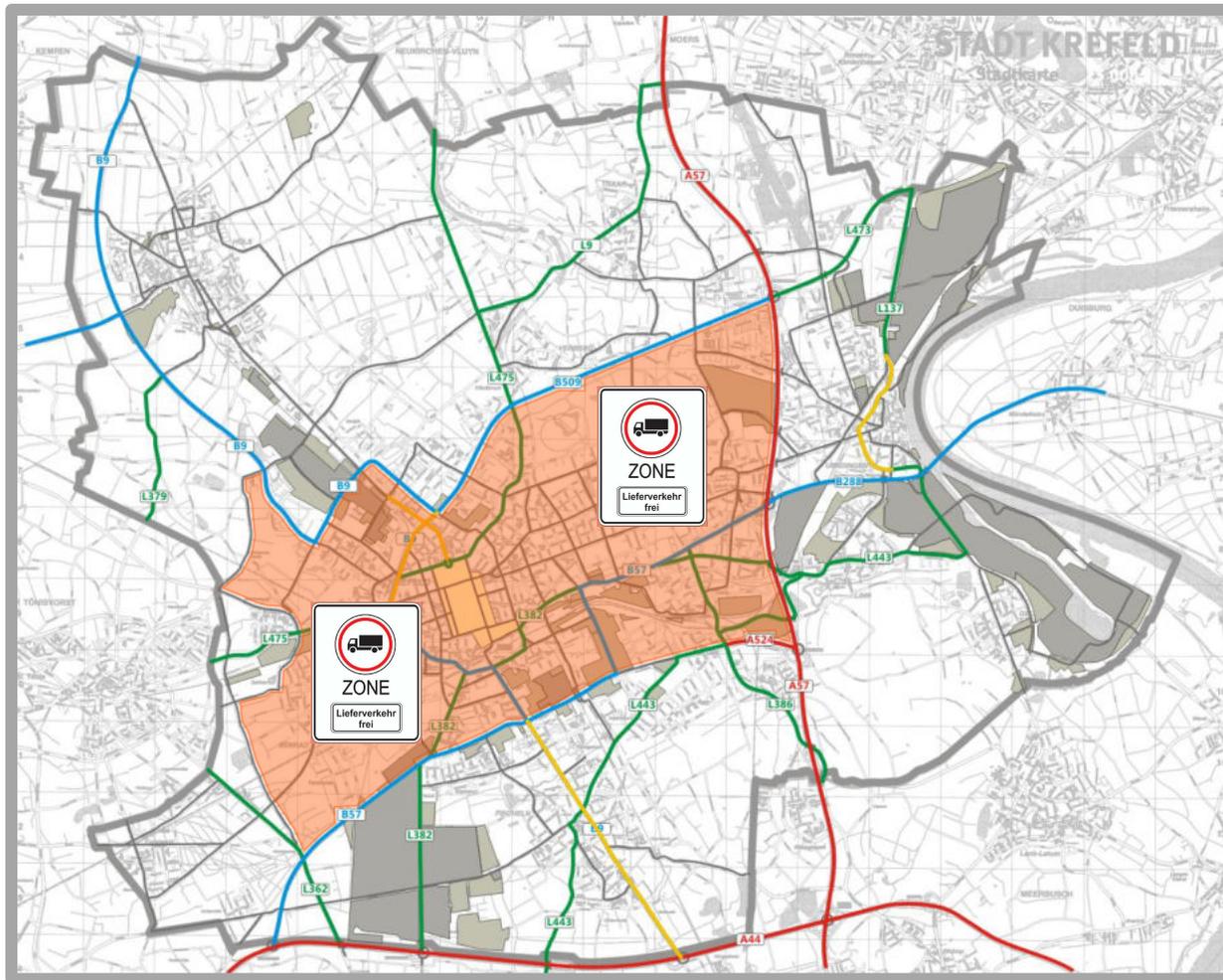
Die örtlich zuständigen Behörden erkennen erteilte Ausnahmegenehmigungen nach Nr. 1.3 oder Nr. 2 dieser Ausnahmeregelungen gegenseitig an. Zum Nachweis muss die erteilte Ausnahmegenehmigung auf Nr. 1.3 oder Nr. 2 dieser Ausnahmeregelungen verweisen und sichtbar im Kraftfahrzeug mitgeführt werden.

II. Befreiungen von Amts wegen

1. Neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen werden
 - Pkw, Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge der Klasse N₁, N₂ und N₃), Reisebusse und ausländische Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3 gemäß Anhang 2 Nr. 3 Abs. a - h der 35. BImSchV, d.h. Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 01.01.2008 auf den Fahrzeughalter/das Unternehmen oder dessen Rechtsvorgänger zugelassen wurden,
 - Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 06) und Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen (Beginn der Erkennungsnummer mit 04),
 - Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der StVZO, und
 - Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionsstörungen

vom Verkehrsverbot in den Umweltzonen befreit.
2. Um dem erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 der StVO² von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 oder über den sog. „Roten Punkt“ im Sinne des Erlasses des Ministeriums für Bauen und Verkehr III B 3 – 75-02/217 vom 08. Februar 2006) durchgeführt werden, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.
3. Die Befreiungen werden durch Allgemeinverfügung der Straßenverkehrsbehörde der Umweltzone im Plangebiet erteilt.

² In der Neufassung der StVO gemäß Nr. 30.1 der Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1).



- Bundesautobahnen
- Bundesstraßen
- Landesstraßen
- für Lkw gesperrt
- Gewerbegebiete (GE)
- Industriegebiete (GI)
- Kerngebiet

Ziele und Quellen der gewerblichen Verkehre



Pressemitteilung
25.04.2012

Bezirksregierung Düsseldorf befürwortet Krefelder Vorschlag zur Sperrung der Innenstadt für den Lkw-Durchgangsverkehr

Im Rahmen eines Arbeitsgesprächs haben Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf, der Stadt Krefeld sowie des Landesbetriebs Straßenbau NRW (Straßen.NRW) am Dienstag die Umsetzungsmöglichkeiten der von der Stadtverwaltung Ende letzten Jahres vorgeschlagenen Lkw-Verbotszone erörtert. Durch die Verbotszone soll der Lkw-Durchgangsverkehr künftig aus dem Krefelder Innenstadtbereich herausgehalten werden. Ziel der Maßnahme ist die weitere Verbesserung der Luftqualität.

Grundlage des Gesprächs waren die Ende März veröffentlichten Messwerte des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für 2011. Die Zahlen machen deutlich, dass sich die Stickstoffdioxidbelastung an den Messstellen in Krefeld im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht verringert hat, allerdings im Jahresmittel nach wie vor oberhalb des EU-Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Die Entwicklung der Belastungssituation entspricht damit dem Trend in NRW.

Bei der Bewertung der von der Stadt beauftragten Verkehrserhebung mit der darauf basierenden Ermittlung des Lkw-Durchgangsverkehrs und der anschließend im Auftrag des LANUV erstellten Emissionsberechnung waren sich beide Seiten einig, dass durch die vorgeschlagene Lkw-Verbotszone eine so große Anzahl an Lkw aus der Krefelder Innenstadt herausgehalten werden kann, dass sich eine relevante Reduzierung der Schadstoffbelastung ergeben kann.

Die Bezirksregierung befürwortet daher die Umsetzung der Lkw-Verbotszone als zusätzlichen Beitrag zum Gesundheitsschutz der Krefelder Bevölkerung. Allerdings ist davon auszugehen, dass durch die Verbotszone allein voraussichtlich noch keine Unterschreitung des Grenzwertes erzielt wird.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) hat die Bezirksregierung bereits das Einverständnis erhalten, dass dort, wo es aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufs erforderlich ist, eine StVO-

konforme Hinweisbeschilderung für die Lkw-Verbotszone vorgenommen werden kann. Dies betrifft auf der BAB 57 die Anschlussstelle Krefeld-Zentrum und auf der BAB 44 die Anschlussstelle Krefeld-Osterath. Entgegen anderslautender Presseberichte sind Hinweistafeln an weiteren Anschlussstellen nicht vorgesehen.

Für die Umsetzung der Hinweisbeschilderung an den beiden Anschlussstellen sind noch Feinabstimmungen zwischen Stadt, Bezirksregierung und Straßen.NRW erforderlich. Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Errichtung der Hinweisbeschilderung bis Anfang Juli abgeschlossen werden könnte.

Für die Beschilderung der Lkw-Verbotszone im nachgeordneten Straßennetz ist straßenverkehrsbehördlich die Stadt Krefeld zuständig. Auch hier besteht Zuversicht, dass die Beschilderung bis Anfang Juli umgesetzt werden kann.

Einigkeit bestand zwischen den Beteiligten darin, dass nach Umsetzung der Lkw-Verbotszone Verkehrskontrollen im fließenden Verkehr durch die Polizei durchgeführt werden sollen, um die Befolgung des Einfahrverbotes zu gewährleisten.

Mit der Realisierung des vorgeschlagenen Konzepts würde die Stadt Krefeld auch ihrer Verpflichtung aus dem Luftreinhalteplan nachkommen, die Innenstadt vom Lkw-Durchgangsverkehr zu entlasten und die Lkw um den Stadtkern herum zu lenken.

Aufgrund des Konzepts der großflächigen Sperrung der Innenstadt für den Lkw-Durchgangsverkehr ist keine gesonderte Beschilderung von Ausweichrouten für die Lkw-Sperrung des Oranierings mehr vorgesehen. Die Bezirksregierung hat sich bereit erklärt, nach Umsetzung der Lkw-Verbotszone auf Grundlage der Luftqualitätsdaten für 2012 im kommenden Frühjahr zu prüfen, ob die Beibehaltung der Sperrung auf dem Oraniering weiterhin erforderlich ist.

Grüne Umweltzone kommt

Die Bezirksregierung hat der Stadt angekündigt, dass entsprechend den verbindlichen Bestimmungen des Luftreinhalteplans eine baldige Verschärfung der Umweltzone (Ausdehnung des Fahrverbotes auf Fahrzeuge mit gelber Plakette) unumgänglich ist, weil die Grenzwerte für Stickstoffdioxid anhaltend überschritten werden. Eine ausführliche Information der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahme wird Anfang Mai erfolgen.

Weitere Verbesserung der Feinstaubsituation im Hafen

Im vergangenen Jahr wurde an der Messstelle im Krefelder Hafen ein Feinstaub-Grenzwert von 35 Überschreitungstagen aufgrund der von der EU bis Juni 2011 gewährten Fristverlängerung rechtlich gesehen eingehalten. Die vom LANUV für 2011 tatsächlich gemessenen 47 Tage mit Überschreitung des ab 2012 uneingeschränkt einzuhaltenden Tagesmittel-Grenzwertes von 50 µg/m³ zeigen aber, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um auch künftig die Grenze von 35 Überschreitungstagen einzuhalten. Von erheblicher Bedeutung ist daher die im Januar begonnene Begradigung des Straßenzuges Hentrichstraße/Bataverstraße, deren Umsetzung eine weitere Verringerung der Feinstaubsituation im Hafengebiet verspricht. Die Stadt Krefeld rechnet mit der Fertigstellung dieser Baumaßnahme noch im laufenden Jahr.

Ansprechpartner/in

Pressestelle der Bezirksregierung Düsseldorf

E-Mail an Ansprechpartner/in Pressestelle der Bezirksregierung Düsseldorf

Tel.: 0211 475-2284

Fax: 0211 475-2040